

II- 1065 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.072/1-6-1/71

450 / A. B.
zu 468 / J.
Präs. am 6. April 1971

Wien, den 2. April 1971

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. KOHLMAYER,
MACHUNZE und Genossen an den Bundesminister
für soziale Verwaltung, betreffend Zuschüsse
an Werksküchen

In der vorliegenden Anfrage wird darauf hingewiesen, daß § 81 ASVG wiederholt so ausgelegt worden sei, daß er auch soziale Zuwendungen für die Bediensteten der Sozialversicherungsträger ausschließe, sofern ihre Gewährung nicht ausdrücklich in der Dienstordnung verankert ist. Aus diesem Grund werde es von den Sozialversicherungsanstalten unterlassen, eine Sozialleistung zu gewähren, die nicht nur in Österreich, sondern international üblich und von großem Nutzen sei, nämlich die Leistung von Zuschüssen für Mittagessen aus Werksküchen. Es werde daher entweder in den Betriebskantinen teures oder in der Qualität minderwertiges Essen ausgegeben oder die Bediensteten der Sozialversicherungsanstalten seien gezwungen, ihre Mahlzeiten außer Haus einzunehmen, was zu erheblichen Zeitverlusten führe.

Schließlich werden an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen gerichtet:

- 1.) Ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde bereit, Sozialleistungen der Anstalten im üblichen Umfang, wie insbesondere die Zahlung von Zuschüssen für Mahlzeiten aus Betriebsküchen zuzulassen?

- 2 -

2.) Wenn nicht, sind Sie bereit, dem Hohen Haus einen Novellierungsvorschlag zu § 81 vorzulegen, welcher derartige soziale Zuwendungen ermöglicht?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.):

§ 81 ASVG hat folgenden Wortlaut: "Die Mittel der Sozialversicherung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden."

Es muß wohl als unzulässig angesehen werden, aus den Mitteln der Sozialversicherung an Bedienstete der Sozialversicherungsanstalten Sozialleistungen zu gewähren, die nicht ausdrücklich in den bestehenden Rechtsvorschriften, insbesondere in der Dienstordnung, vorgesehen sind. Es ist mir daher auf Grund der derzeitigen Rechtslage nicht möglich, aus den Mitteln der Sozialversicherung die Finanzierung freiwilliger Sozialleistungen der Anstalten, wie etwa die Zahlung von Zuschüssen für Mahlzeiten aus Betriebsküchen, zuzulassen.

Zu 2.):

Ich habe für die Forderung nach Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Sozialleistungen an Bedienstete der Versicherungsträger durchaus Verständnis und bin grundsätzlich auch bereit, eine Novellierung des § 81 ASVG vorbereiten zu lassen, damit derartige soziale Zuwendungen ermöglicht werden. Vorerst erscheint es mir aber erforderlich, in dieser Frage Kontakt mit Organen der Versicherungsträger, insbesondere mit den Dienstnehmer- und Dienstgebervertretern im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,

- 3 -

aufzunehmen. Mit Rücksicht darauf, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialversicherung durch Zuschüsse des Bundes aufgebracht werden, muß ich auch noch das Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen herstellen.

Als ersten Schritt zur Vorbereitung eines entsprechenden Novellierungsvorschlages zu § 81 ASVG habe ich daher den Herrn Bundesminister für Finanzen und den Herrn Präsidenten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit ersucht.

